

RDVF 10/22-11

Bescheid

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) hat am 05.08.2022 über Antrag der [REDACTED] gegen die Stadt [REDACTED] wegen eines Leitungsrechts nach § 54 TKG 2021 beschlossen:

I. Spruch

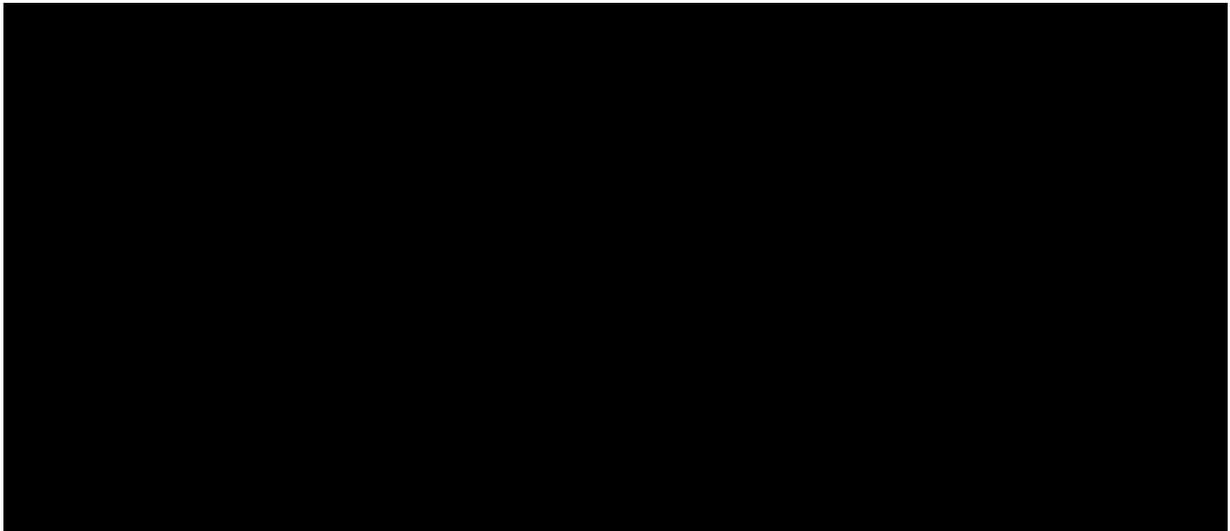
Gemäß §§ 51, 54, 78, 194 Abs 1 Telekommunikationsgesetz 2021, BGBl I 190/2021 (im Folgenden „TKG 2021“), wird **festgestellt**, dass für die [REDACTED] (in der Folge: Antragstellerin) ein unentgeltliches Leitungsrecht an den zum öffentlichen Gut der Stadt [REDACTED] (in der Folge: Antragsgegnerin) gehörigen Grundstücken Nr. [REDACTED] alle [REDACTED] Bezirksgericht [REDACTED] wie nachfolgend dargestellt für die Errichtung und Erhaltung und, sofern dies ohne dauerhaften physischen Eingriff erfolgt, den Betrieb, die Erweiterung und die Erneuerung einer Kommunikationslinie (Leerverrohrung zur Herstellung einer LWL-Verbindung) besteht:

A. Streckenführung (gelb-rote Markierung):

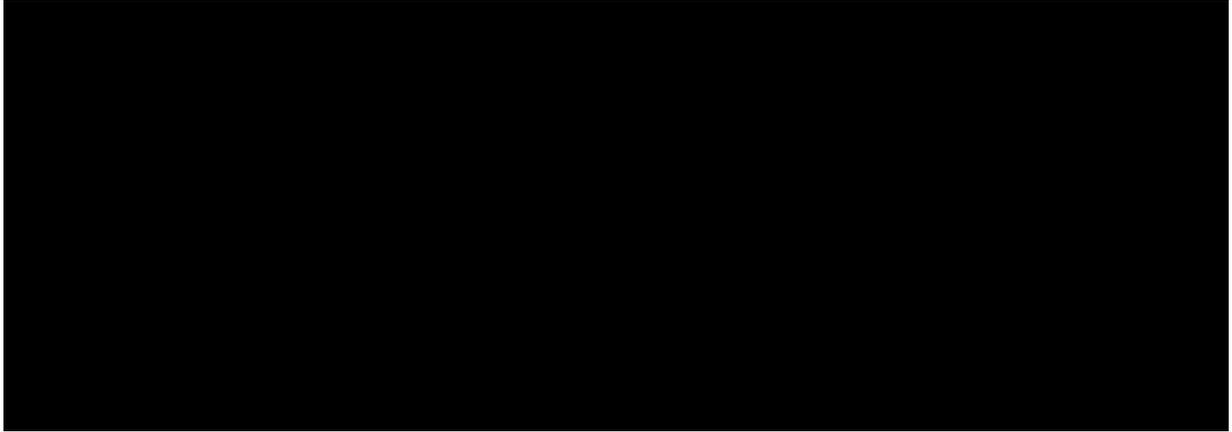


B. Betroffene Grundstücke:

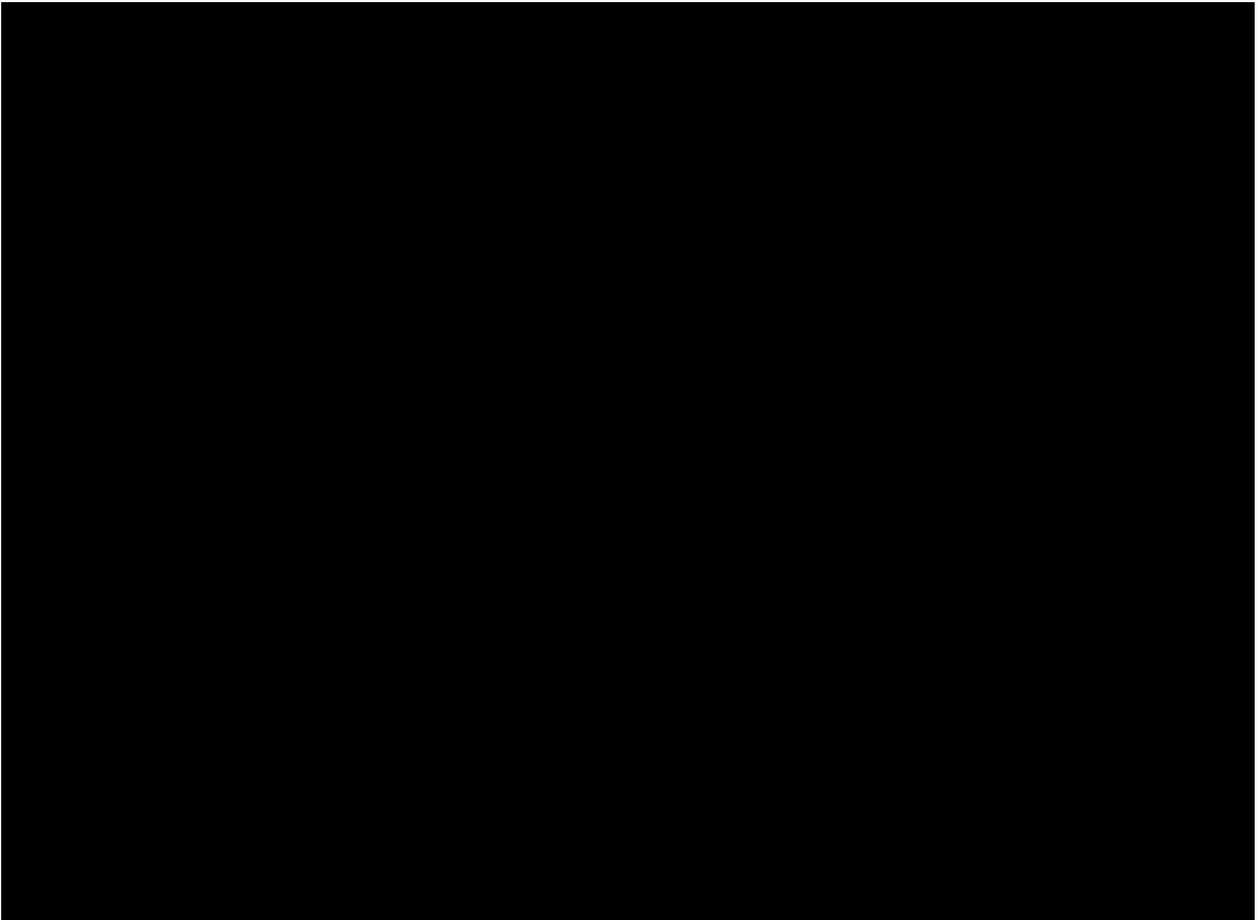
1) Grundstück 



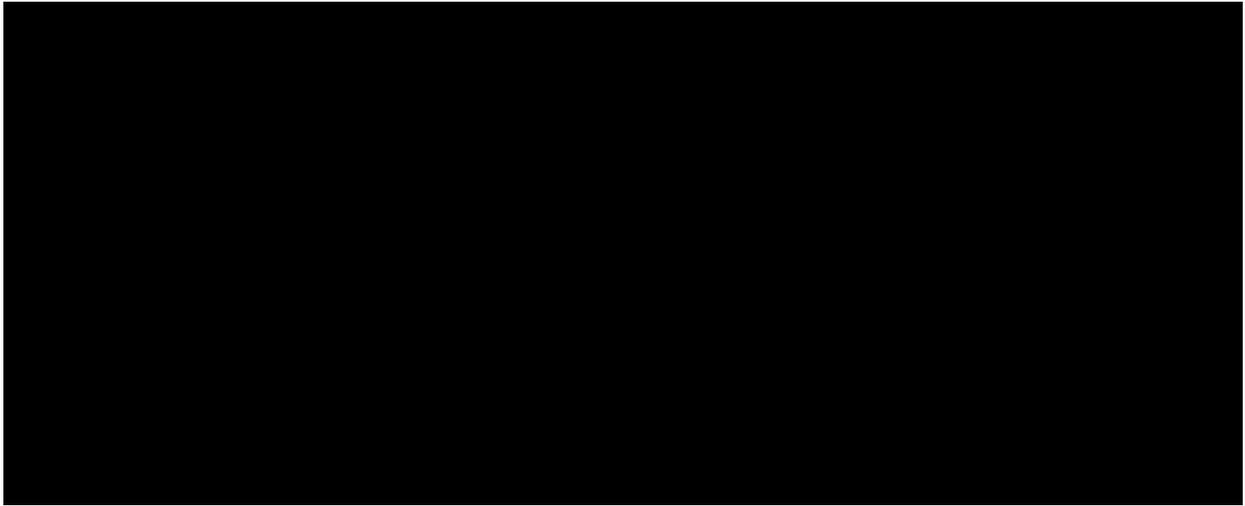
2) Grundstück Nr. [REDACTED]



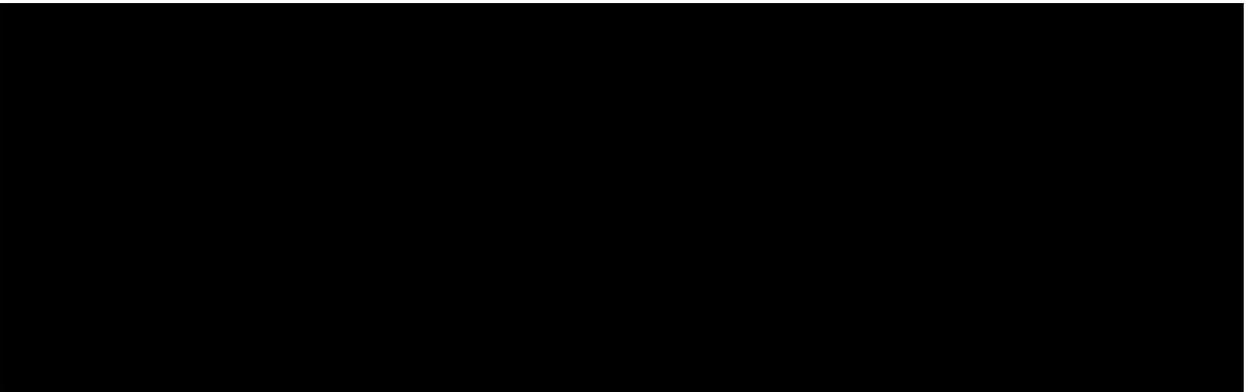
3) Grundstück Nr. [REDACTED]



4) Grundstück Nr. [REDACTED]:



5) Grundstück Nr. [REDACTED]:



II. Begründung

1 Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 15.06.2022, am selben Tag bei der Behörde eingelangt (ON 1), beantragte die Antragstellerin gegen die Antragsgegnerin die Feststellung des Bestehens eines Leitungsrechts gemäß § 54 TKG 2021 im öffentlichen Gut der Antragsgegnerin.

Auf das vorgelagerte Streitschlichtungsverfahren gemäß § 78 Abs 1 TKG 2021 verzichteten beide Parteien (ON 1, ON 4).

Der Antrag wurde der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 20.06.2022 (ON 5) unter Hinweis auf die Frist und Rechtsfolge gemäß § 78 Abs 2 TKG 2021 zugestellt. Die Antragsgegnerin erhob keine Einwendungen gemäß § 78 Abs 2 TKG 2021 gegen den Antrag.

Mit Schreiben vom 11.07.2022 (ON 7 und ON 8) wurde den Parteien zu den betroffenen Grundstücken und dem Grundbuchstand Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt, die von der Antragstellerin wahrgenommen wurde (ON 9), nicht aber von der Antragsgegnerin.

2 Festgestellter Sachverhalt

Die Antragstellerin ist Bereitstellerin eines Kommunikationsnetzes iSd § 4 Z 16 TKG 2021 (ON 1; unbestritten).

Die Grundstücke Nr. [REDACTED] Bezirksgericht [REDACTED] stehen im grundbücherlichen Alleineigentum der Antragsgegnerin und gehören zum von der Antragsgegnerin verwalteten öffentlichen Gut (ON 1; Beilage zu ON 7 bzw ON 8; unbestritten).

Mit Schreiben vom 01.04.2022 ersuchte die Antragstellerin die Antragsgegnerin unter Beigabe einer Planskizze des beabsichtigten Streckenverlaufs im „Zusammenhang mit den Bauarbeiten der [REDACTED] in der [REDACTED] [...] um Gestattung der Mitverlegung einer Leerverrohrung zur späteren Herstellung einer LWL-Verbindung gem. §3 Abs., 1 sowie §54 TKG 2021, und zwar vom Standort [REDACTED] (Landhaus 2) bis zum Standort [REDACTED]“ (Beilage ./C zu ON 1).

Die Antragsgegnerin korrespondierte vor der Nachfrage vom 01.04.2022 mit dem Justizariat beim Amt [REDACTED] Landesregierung über die Frage der Anwendbarkeit des § 54 TKG 2021 auf die vorliegende Situation, wobei dem nachgefragten Vorhaben mit der Maßgabe zugestimmt wurde, „dass ausschließlich öffentliches Gut betroffen ist [und] die RTR GmbH die Anwendbarkeit des § 54 Abs. 3 TKG 2021 auf gegenständlichen Sachverhalt feststellt [...]“ (Beilage ./D zu ON 1). Gegen die Nachfrage vom 01.04.2022 erhob die Antragsgegnerin aber weder schriftliche Einwendungen, noch unterbreitete sie einen schriftlichen Alternativvorschlag zum nachgefragten Leitungsrecht (ON 1, unbestritten).

3 Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den jeweils in Klammern angeführten glaubwürdigen und nachvollziehbaren Beweismitteln bzw sind amtsbekannt oder iSd § 78 Abs 2 TKG 2021 unbestritten.

4 Rechtliche Beurteilung

4.1 Gesetzliche Regelungen

§ 4 TKG 2021, BGBl I 2021/190, lautet auszugsweise:

„9. ‚öffentliches Kommunikationsnetz‘ ein Kommunikationsnetz, das ganz oder überwiegend dem öffentlichen Anbieten von Kommunikationsdiensten dient, die die Übertragung von Informationen zwischen Netzabschlusspunkten ermöglichen;

[...]

16. ‚Bereitsteller‘ jeder, der ein Kommunikationsnetz errichtet, betreibt, kontrolliert oder zur Verfügung stellt;

[...]

51. ‚Kommunikationslinie‘ unter- oder oberirdisch geführte Übertragungswege (Kommunikationsanlagen) einschließlich deren Zubehör wie Schalt-, Verstärker- oder Verzweigungseinrichtungen, Stromzuführungen, Verkabelungen in Gebäuden, Masten, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leitungsrohre, Leerrohre, Kabelschächte, Einstiegsschächte und Verteilerkästen;“

§ 51 TKG 2021, BGBl I 2021/190, lautet auszugsweise:

„(1) Leitungsrechte umfassen unbeschadet der nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften zu erfüllenden Verpflichtungen das Recht

1. zur Errichtung und Erhaltung von Kommunikationslinien mit Ausnahme der Errichtung von Antennentragemasten,

2. zur Errichtung und Erhaltung von Leitungsstützpunkten, Vermittlungseinrichtungen und sonstigen Leitungsobjekten oder anderem Zubehör,

[...]

4. zum Betrieb, der Erweiterung und Erneuerung der unter Z 1, 2, 3 und 5 angeführten Anlagen, sofern dies ohne dauerhaften physischen Eingriff erfolgt,

[...]“

§ 54 TKG 2021, BGBl I 2021/190, lautet auszugsweise:

„(1) Bereitsteller eines Kommunikationsnetzes sind berechtigt, Leitungsrechte nach § 51 Abs. 1 an öffentlichem Gut, wie Straßen, Fußwegen oder öffentlichen Plätzen und dem darüber liegenden Luftraum, unentgeltlich und ohne gesonderte Bewilligung nach diesem Gesetz in Anspruch zu nehmen.

(2) Unentgeltlichkeit im Sinne des Abs. 1 betrifft nicht

1. die rechtlichen Grundlagen der Einhebung von Abgaben, sofern diese bereits am 1. August 1997 bestanden haben;

2. den Ersatz des vom Belasteten wegen des geltend gemachten Leitungsrechts tatsächlich getragenen Aufwands im nachgewiesenen Umfang und

3. die Beteiligung am Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen des Mitbenutzungsverpflichteten, insbesondere der Errichtungs- und Betriebskosten für die mitbenutzte Anlage.

(3) Werden Leitungsrechte nach dieser Bestimmung in Anspruch genommen, hat der Leitungsberechtigte dem Verwalter des öffentlichen Gutes das beabsichtigte Vorhaben unter Beigabe einer Planskizze schriftlich und nachweislich bekannt zu geben. Hat der Verwalter des öffentlichen Gutes gegen das Vorhaben Einwendungen, so hat er diese dem Leitungsberechtigten binnen vier Wochen nach Einlangen der Verständigung schriftlich die Gründe darzulegen und einen Alternativvorschlag zu unterbreiten, widrigenfalls das Leitungsrecht im bekannt gemachten Umfang entsteht.

(4) Werden Einwendungen erhoben und kommt zwischen dem Leitungsberechtigten und dem Verwalter des öffentlichen Gutes binnen einer Frist von vier Wochen ab der Bekanntmachung des Vorhabens nach Abs. 3 keine Vereinbarung über die Ausübung des Leitungsrechts zustande, kann jeder der Beteiligten die Entscheidung der Regulierungsbehörde beantragen. Ebenso kann jeder der Beteiligten bei der Regulierungsbehörde die Feststellung beantragen, ob und in welchem Umfang ein Leitungsrecht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 besteht.“

§ 78 TKG 2021, BGBl I 2021/190, lautet auszugsweise:

„(1) Wird ein Antrag nach §§ 52 bis 75 an die Regulierungsbehörde gerichtet, ist ein Streitschlichtungsverfahren durchzuführen, sofern nicht alle Verfahrensparteien auf die Durchführung dieses Verfahrens ausdrücklich verzichten. Wird binnen vier Wochen eine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, ist das Verfahren bei der Regulierungsbehörde einzustellen.

(2) Wird keine einvernehmliche Lösung gemäß Abs. 1 hergestellt, hat die Regulierungsbehörde dem Antragsgegner unverzüglich nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 schriftlich und nachweislich die Gelegenheit zu geben, binnen zweier Wochen Vorbringen zum Antrag zu erstatten, Beweismittel vorzulegen und Anträge zu stellen. Auf begründeten Antrag kann die Regulierungsbehörde diese Frist erforderlichenfalls um längstens weitere zwei Wochen verlängern. In ihrer Entscheidung hat die Regulierungsbehörde nur fristgerechtes Vorbringen sowie fristgerechte Beweismittel und Anträge zu berücksichtigen. Auf diese Rechtsfolge ist in der Aufforderung zur Stellungnahme ausdrücklich hinzuweisen.

[...]“

§ 194 TKG 2021, BGBl I 2021/190, lautet auszugsweise:

„(1) Die RTR-GmbH hat sämtliche Aufgaben, die durch dieses Bundesgesetz und durch die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen der Regulierungsbehörde übertragen sind, wahrzunehmen, sofern hierfür nicht die Telekom-Control-Kommission oder die KommAustria zuständig ist.

[...]“.

§ 1 des Gesetzes vom 8. Oktober 1997 über die Übertragung von Aufgaben und die Zuweisung von Landesbediensteten an die DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol-GmbH, Tiroler LGBl 87/1997, lautet auszugsweise:

„Der DVT-Daten-Verarbeitung-Tirol-GmbH wird die Besorgung folgender Aufgaben für das Land Tirol übertragen:

Die Entwicklung von Datenverarbeitungsmodellen für Verwaltungsabläufe und von Vernetzungen unter Anwendung zeitgemäßer Telematikdienste sowie die Erbringung aller dazu erforderlichen Dienste, insbesondere

a) die Ausarbeitung von Anforderungsprofilen und Konzepten, die Planung und Organisation von Sprach- und Datenvernetzungen sowie die Herstellung und laufende Betreuung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten mit Gemeinden, Unternehmungen, Bürgern und sonstigen Einrichtungen;

[...]“

4.2 Zuständigkeit der RTR-GmbH

Gemäß §§ 194 Abs 1 TKG 2021 ist die RTR-GmbH in Verfahren über Anträge betreffend Leitungsrechte nach §§ 51, 54 und 78 TKG 2021 zur Entscheidung zuständig.

4.3 Öffentliches Gut

Die Grundstücke laut Spruch, bezüglich derer die Antragstellerin ein Leitungsrecht geltend gemacht hat, wurden als Teile des von der Antragsgegnerin verwalteten öffentlichen Gutes festgestellt.

4.4 Bereitstellereigenschaft

Der Antragstellerin wurde mit § 1 lit a) des Tiroler Landesgesetzes vom 08.10.1997 über die Übertragung von Aufgaben und die Zuweisung von Landesbediensteten an die [REDACTED] u.a. die Planung und Organisation von Sprach- und Datenvernetzungen sowie die Herstellung und laufende Betreuung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten mit Gemeinden, Unternehmungen, Bürgern und sonstigen Einrichtungen für das Land Tirol übertragen. Sie ist damit Bereitstellerin eines, wenn auch nicht öffentlichen (§ 4 Z 9 TKG 2021), Kommunikationsnetzes iSd § 4 Z 16 TKG 2021. Die Inanspruchnahme eines Leitungsrechts im öffentlichen Gut nach § 54 TKG 2021 ist auch – anders

als etwa gegenüber privaten Eigentümern nach § 52 TKG 2021 – nicht auf Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze beschränkt, sodass die Antragstellerin berechtigt ist, Leitungsrechte im öffentlichen Gut gemäß § 54 TKG 2021 für die Herstellung und den Betrieb ihrer Kommunikationslinie in Anspruch zu nehmen.

4.5 Nachfrage und Antrag

Mit der Nachfrage vom 01.04.2022 verständigte die Antragstellerin die Antragsgegnerin als Verwalterin ihres öffentlichen Gutes unter Beilage einer Planskizze über die Inanspruchnahme eines Leitungsrechts mit dem im Spruch ersichtlichen Inhalt. Die Voraussetzung einer Nachfrage wenigstens vier Wochen vor Antragstellung (15.06.2022) gemäß § 54 Abs 3 TKG 2021 ist daher erfüllt.

4.6 Entstehung des Leitungsrechts

Nach den Feststellungen hat die Antragsgegnerin innerhalb von vier Wochen nach der Nachfrage nicht schriftlich Einwendungen erhoben und hat auch keinen Alternativvorschlag unterbreitet. Das Leitungsrecht ist daher nach § 54 Abs 3 TKG 2021 unmittelbar ex-lege entstanden und kann daher dessen Bestehen gemäß § 54 Abs 4 TKG 2021 in dem im Spruch ersichtlichen Umfang antragsgemäß festgestellt werden.

Das Leitungsrecht steht nach § 54 Abs 1 TKG 2021 unentgeltlich zu. Dass (sonstige) Zahlungen iSd § 54 Abs 2 TKG 2021 in Frage kommen könnten, wurde nicht eingewendet (§ 78 Abs 2 TKG 2021).

Festzuhalten ist abschließend, dass das festgestellte Leitungsrecht „*unbeschadet der nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften zu erfüllenden Verpflichtungen*“ lediglich das zivilrechtliche (bzw telekommunikationsrechtliche) Rechtsverhältnis der Parteien betrifft. Nach anderen Rechtsmaterien erforderliche verwaltungsrechtliche Bewilligungen, zB nach Bauvorschriften, StVO oä, sind zusätzlich einzuholen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 200 Abs 7 TKG 2021 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, wobei eine Eingabegebühr in der Höhe von Euro 30,- zu entrichten ist (BGBl II 387/2014 idgF). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Wien, am 05.08.2022

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Dr. Klaus M. Steinmaurer, MBA
Geschäftsführer Fachbereich Telekom und Post